

Was braucht die Marktüberwachung zur Kontrolle des E-Commerce?

Dr. Anja Schmolke

**Leitung Referat 43: Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign,
Chemikalien- und Produktsicherheit**

anja.schmolke@um.bwl.de

Ministerium für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

18. September 2025

Rolle der Marktüberwachung im NLF 2008

- Keine Vorabkontrolle/keine Freigabe von Produkten
- Konformität der Produkte liegt in Verantwortung der Wirtschaftsakteure (WA), die dies ggf. durch CE-Kennzeichnung auch nach außen dokumentieren
- Zur Sicherstellung des fairen Wettbewerbs kontrollieren Marktüberwachungsbehörden (MÜB) stichprobenartig im Nachhinein, ob WA ihrer Verantwortung gerecht geworden sind
→ WA, die nicht konforme Waren auf Markt bringen, haben ein Gebühren- Bußgeld- und Reputationsrisiko, dadurch Schutz der rechtskonform arbeitenden WA

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden (MÜB) nach der Marktüberwachungsverordnung

1. Stichprobenartige und risikoorientierte Kontrolle von Produkten auf dem Markt
2. Bei nicht konformen Produkten Aufforderung an verantwortlichen WA, ausreichende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen
3. Erst, wenn WA nicht handelt, kann MÜB Anordnung erlassen, dass Produkt rückgerufen oder –genommen wird und dass Bereitstellung des Produkts auf Markt untersagt wird – des **Produkts** nicht nur des Angebots!!
4. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken

Handlungsmöglichkeiten der MÜB im Onlinehandel

- Risikoorientierung führt zur Kontrolle des Onlinehandels
- Verantwortlicher WA ist Anbieter
- Anbieter ist außerhalb der EU oder hat beliebige Identität
- Bevollmächtigter?
- Plattformbetreiber: möglicherweise Löschung des Angebots
- ≠ ausreichende Korrekturmaßnahme

Wie soll MÜB

- *ein Produkt, auf das sie keinen Zugriff hat, aus Markt nehmen?*
- *sicherstellen, dass das Angebot dieses Produkts von allen Onlineplattformen entfernt ist / nicht wieder im Internet oder stationär angeboten wird?*
- *sicherstellen, dass bereits verkaufte Produkte zurückgerufen werden?*
- *Sanktionen außerhalb der EU durchsetzen?*

FAZIT

Onlineanbieter ohne Adresse in der EU können risikolos nicht konforme und daher günstigere Produkte in EU anbieten!

→ es ist wirtschaftlich rational, nicht konforme Produkte anzubieten, da diese günstiger in Herstellung sind und sich daher online besser verkaufen

Was bräuchten die MÜB um im Onlinehandel wirksam zu sein?

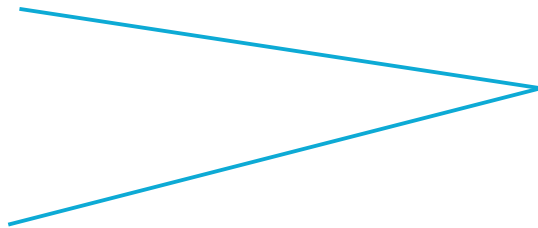
- Zugriff auf sämtliche Produkte oder auf verantwortlichen WA sowie
- wirksame Zwangsmittel um Sanktionen auch im Ausland durchzusetzen

Zugriff auf verantwortlichen Wirtschaftsakteur: Nutzung bisheriger Akteure

Hersteller

~~Einführer~~

Händler



Online-Anbieter im
Ausland/falsche Identität

→ nicht erreichbar

→ welcher Akteur übernimmt Verantwortung des
Importeurs?

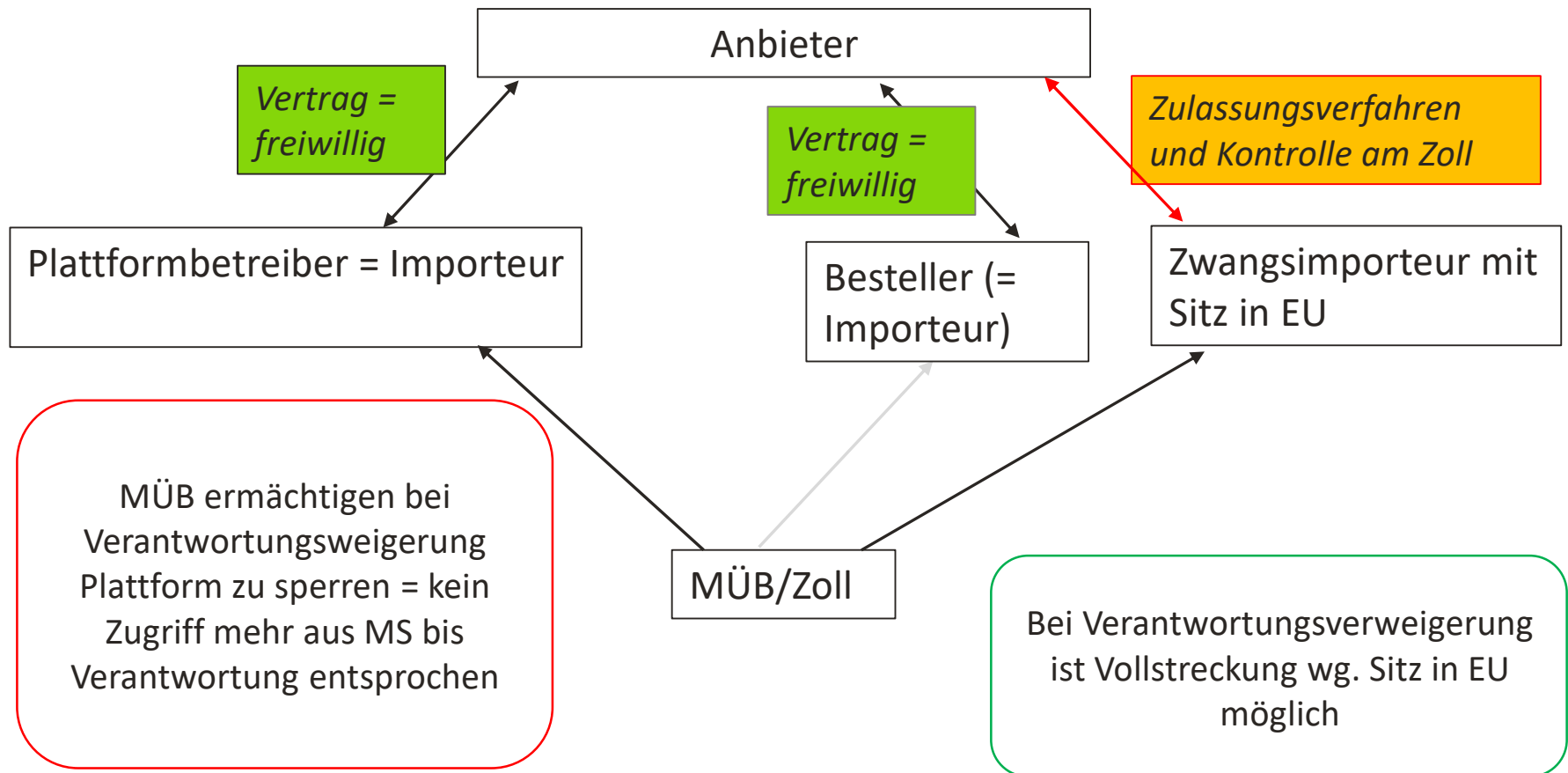
Bevollmächtigtem Importeursverantwortung übertragen?

Bevollmächtigter ist für Abwicklung des Geschäfts **nicht erforderlich**
→ sein Vorhandensein für **Anbieter nur nachteilig** und Fehlen eines Bevollmächtigten, lässt MÜB **keine Sanktionsmöglichkeit** = vorteilhaft für Online-Anbieter

Folge:

- wenn Bevollmächtigter angegeben ist, sind Name und Kontaktdaten erfunden oder gestohlen
- trifft MÜB ausnahmsweise auf real existierenden Bevollmächtigten, erklärt dieser Insolvenz

Am Geschäft beteiligte Akteure: Wege zu deren Greifbarkeit



Entwurf EU-Zollreform - Onlinehandel

- Einführung von Produkten in EU nur zulässig, wenn über Importunternehmen mit Sitz in EU erfolgt
- Dieses Unternehmen ist als Importeur verantwortlich, dass Produkt rechtliche Anforderungen erfüllt
- Beim Internethandel können sowohl Anbieter als auch Plattform Importeur sein
- Hat der Anbieter oder Plattform keinen Sitz in der EU, muss zugelassenes, besonders vertrauenswürdiges Importunternehmen mit Sitz in EU damit beauftragt werden
- Ist kein solches Unternehmen bereit, für Anbieter zu importieren, kann Plattform Import übernehmen

Verstoß gegen DSA?

- Es gibt keine Verpflichtung für die Plattform, die Verantwortung als Importeur und damit für die Konformität des Produkts zu übernehmen.
- Die Plattform kann die Verantwortung freiwillig übernehmen.
- Sie muss dazu allerdings einen Sitz in der EU haben.
- Mangels Zwang zur Übernahme der Verantwortung und Eröffnung eines Sitzes in der EU wird das von DSA den Plattformen eingeräumte Nichthaftungsprivileg nicht angetastet.

Ergebnis:

- Diese Regelung im Entwurf der EU-Zollreform sollte erhalten bleiben
- Die Überarbeitung des NLF sollte an diese Regelung anknüpfend eine entsprechende Lösung für die Marktüberwachung finden

Dieser Zustand ist jedenfalls schwer erträglich:

